

Stand vom 30.09.2016

Aktualisierte Leistungsbeschreibung (ersetzt die bisherige Fassung vom 22.09.2016)

Leistungsbeschreibung

für einen Auftrag zur Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI

Vorbemerkung

Nach § 113c SGB XI haben die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit haben die Vertragsparteien fachlich unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen oder Sachverständige einzubeziehen. Die Entwicklung und Erprobung des Verfahrens hat bis zum 30. Juni 2020 zu erfolgen.

Die Vergabe des Auftrags nach § 113c SGB XI erfolgt im Rahmen der Aufgaben der Vertragsparteien nach § 113 SGB XI. Dies sind der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene. Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., die Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene und die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen sind zu beteiligen.

Ziel

Gegenstand des Auftrags ist die Entwicklung eines Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (für die Kurzzeitpflege sind dabei sowohl eingestreute Kurzzeitpflegeplätze als auch solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen zu berücksichtigen) sowie für ambulante Pflegeeinrichtungen. Die Ergebnisse dienen den Auftraggebern als Grundlage für die weitere Erprobung des Verfahrens.

Das Gesamtverfahren der Entwicklung und Erprobung gliedert sich in drei Arbeitspakete, wobei die Arbeitspakete 1 und 2, die die fachliche Grundlegung und die Entwicklung des Instruments umfassen, Gegenstand des Auftrags sind, während das dritte Arbeitspaket zur Erprobung des zuvor entwickelten Instruments zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Folgeauftrag vergeben werden soll. Die drei Arbeitspakete sind im Einzelnen:

1. Erarbeitung von einheitlichen Maßstäben für fachlich angemessene Maßnahmen (direkte und indirekte körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (ambulant) bzw. Schnittstellen zur hauswirtschaftlichen Versorgung (stationär), Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege bzw. häuslichen Krankenpflege) nach Art, (Zeit-) Aufwand und Qualifikationsanforderungen an das Personal in der voll- und teilstationären sowie der ambulanten Pflege.
2. Auf Basis der Ergebnisse aus 1. sowie unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der Vertragsparteien nach § 113 SGBXI: Entwicklung von strukturierten, empirisch abgesicherten und validen Instrumenten zur Bemessung des Personalbedarfs (vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen) bzw. personeller Vorgaben (für ambulante Pflegeeinrichtungen) sowie die Durchführung von entsprechenden Pretests und Entwicklung eines Konzepts für die Erprobung der Instrumente (für das dritte Arbeitspaket). Ende des zweiten Arbeitspaketes: 30. April 2019.
3. Erprobung der im Rahmen von 1. und 2. entwickelten Instrumente hinsichtlich der Anwendbarkeit und der Auswirkungen der Ergebnisse auf die Praxis sowie auf die strukturellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Pflegeeinrichtungen bzw. Pflegeversicherung. Dieses Arbeitspaket soll separat bis zum 31. Januar 2019 ausgeschrieben werden. Der Beginn der Erprobung ist für den 1. Juli 2019 vorgesehen, bei einer Dauer von 12 Monaten.

Bei der Auftragserfüllung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Der allgemein anerkannte Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Die fachlichen Ziele und die Konzeption des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs
- Relevante Einflussfaktoren, insbesondere
 - die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung i. d. F. ab 1. Januar 2017,
 - relevante vertragliche Regelungen (z. B. Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI, Inhalte der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI)
 - die heimrechtlichen Regelungen auf Landesebene
 - das Strukturmodell zur Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation
 - die Ausbildungsinhalte in der Pflege, auch bezüglich anderer relevanter Berufsgruppen in der Pflege (Personalmix) sowie
 - die Overheadfaktoren, die nicht die direkten Tätigkeiten der Pflegekräfte betreffen (z. B. Qualifizierungsmaßnahmen, Anleitung von Hilfskräften und Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung)
 - die demografische Entwicklung in Deutschland, sowohl bezogen auf die Pflegebedürftigen als auch auf die Pflegenden, insbesondere auch die Entwicklung der Zahl von Fachkräften für die pflegerische Versorgung. Im Konzept ist zu berücksichtigen, wie angesichts des demografischen Wandels eine stark steigende Zahl pflegebedürftiger Menschen fachlich angemessen versorgt werden kann.

Konkretisierung der Auftragserwartung:

1. Arbeitspaket:

- Der Erarbeitung von einheitlichen Maßstäben ist eine Literaturrecherche zu nationalen und internationalen Instrumenten und Konzepten der Bemessung von Personalbedarfen bzw. personeller Vorgaben sowie der erforderlichen Qualifikationsanforderungen an das Personal zugrunde zu legen. Die Ergebnisse der Literaturrecherche sind einer wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen. Dabei ist auch die Übertragbarkeit bzw. Nichtübertragbarkeit etwaiger Instrumente der Personalbemessung auf die Pflegeeinrichtungen in Deutschland, insbesondere unter Geltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, darzustellen.
- Danach sind im Rahmen eines fachlichen Erkenntnis- und Konsentierungsprozesses auf Basis quantitativer und qualitativer Erkenntnisse einheitliche Maßstäbe für fachlich angemessene Maßnahmen (direkte und indirekte körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung bzw. Schnittstellen zur hauswirtschaftlichen Versorgung, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege bzw. häuslichen Krankenpflege) nach Art, durchschnittlichem (Zeit-) Aufwand für die Versorgung sowie Qualifikationsanforderungen zu entwickeln und zu begründen. Vorhandene empirische Erkenntnisse sind einzubeziehen. Die einheitlichen Maßstäbe sind Grundlage der Instrumentenentwicklung in Arbeitspaket 2.
- Dabei sind
 - die einrichtungsbezogene Zusammensetzung der Pflegebedürftigen (Case-Mix),
 - die organisatorischen Rahmenbedingungen der Einrichtungen (Aufbau- und Ablauforganisation inkl. Einrichtungskonzepte und Personalmix) und unterschiedlichen Einrichtungsgrößen,
 - die sich aus den unterschiedlichen strukturellen Vorgaben der Bundesländer und weiteren länderspezifischen Anforderungen (z. B. Heimrecht) ergebenden Unterschiede (diese sind zuvor zu ermitteln, zu beschreiben, auf ihre Auswirkungen hinsichtlich der fachlichen Angemessenheit der pflegerischen Versorgung zu untersuchen) sowie
 - die Einsätze von Hilfsmittelnzu berücksichtigen.
- Soweit ergänzende empirische Erkenntnisse erforderlich sind, sind diese in geeigneten Pflegeeinrichtungen zu erheben und zu analysieren. Die Auswahl geeigneter Pflegeeinrichtungen ist mit den Auftraggebern abzustimmen.
- Im Rahmen des 1. Arbeitspaketes sind auch Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen, die im Zusammenhang mit einer angemessenen Gewinnung, Qualifizierung, Anleitung und Bindung von Personal für die pflegerische Versorgung stehen, zu berücksichtigen.
- Die einheitlichen Maßstäbe für fachlich angemessene Maßnahmen sind für alle Versorgungsbereiche (voll- und teilstationär, ambulant) zu entwickeln. Dabei können z. B. ausgehend von der vollstationären Pflege die Maßstäbe für den teilstationären und ambulanten Bereich innerhalb des Arbeitspaketes 1 zeitversetzt entwickelt werden (Prüfung der Übertragbarkeit, ggf. Anpassung).

- Der Pretest im 2. Arbeitspaket ist vorzubereiten; insbesondere sind hierzu entsprechend den Vorgaben zum 2. Arbeitspaket geeignete Pflegeeinrichtungen auszuwählen und zu gewinnen. Die Auswahl geeigneter Pflegeeinrichtungen ist mit den Auftraggebern abzustimmen.
- Für das 1. Arbeitspaket sind insbesondere sehr gute und fundierte pflegewissenschaftliche Kenntnisse der Ziele und Konzeption des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie spezielle fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den Qualifikationsanforderungen und zur Berücksichtigung der Fachkräftesituation in der Pflege erforderlich.
- Es ist zu berücksichtigen, dass nach Beendigung des 1. Arbeitspakets zwei Monate für die Beratung der Ergebnisse durch die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI einzuplanen sind, bevor mit dem 2. Arbeitspaket begonnen wird.

2. Arbeitspaket:

- Auf der Grundlage der Ergebnisse des 1. Arbeitspakets und von möglichen Hinweisen aus einer im Anschluss an das 1. Arbeitspaket erfolgten Abstimmung der Vertragsparteien sind strukturierte, empirisch abgesicherte und valide Instrumente zur Bemessung des Personalbedarfs (vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen) bzw. personeller Vorgaben (ambulante Pflegeeinrichtungen) für vollstationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen zu entwickeln.
- Die Instrumente sind jeweils einem Pretest zu unterziehen. Dieser hat bundesweit in ausgewählten Einrichtungen unterschiedlicher Größe, Trägerschaft mit unterschiedlichen Versorgungskonzepten/Organisationsformen zu erfolgen, um die Heterogenität der Versorgung angemessen abzubilden.

3. Arbeitspaket:

Die nachfolgende Erprobung des Instruments hinsichtlich seiner Anwendbarkeit und der Auswirkungen seiner Anwendung wird gesondert ausgeschrieben. Der/ die Auftragnehmer der Arbeitspakete 1 und 2 verpflichtet/verpflichten sich durch die Übernahme der Aufträge, auf Anforderung durch die Vertragsparteien nach § 113 zur Beratung auch für dieses Paket zur Verfügung zu stehen.

Angebotsabgabe

Es ist ein aussagekräftiges Angebot zu den Arbeitspaketen 1 und 2 vorzulegen, das eine Zeitplanung für die Umsetzung der Arbeitspakete 1 und 2, einen Kostenplan unter Angabe der Personal- und Sachkosten sowie der Kosten für externe Dienstleistungen Dritter und eine nachvollziehbare Darstellung der Qualifikationen der Auftragnehmer sowie der geplanten Vorgehensweise (z. B. Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, Kriterien der Auswahl und Zeitpunkte der Einstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Literaturrecherche und -auswertung, methodisches Vorgehen, Berichtswesen) enthält.

Auftragsvergabe, Projektdurchführung und Ergebnis

Die Vergabe des Auftrags für die Arbeitspakete 1 und 2 soll bis zum 28. Februar 2017 erfolgen; der Beginn der Auftragsbearbeitung für das 1. Arbeitspaket für den 1. März 2017

vorgesehen. Die Ergebnisse einschließlich der Datengrundlagen sind dem Auftraggeber nach Abschluss des 1. Arbeitspakets (Bericht), nach Abschluss der Instrumentenentwicklung im zweiten Arbeitspaket (Zwischenbericht) sowie nach Abschluss des 2. Arbeitspakets (Abschlussbericht) zu übergeben (Papierform und elektronisch im pdf-Format) und zu übereignen. Eine zeitlich flexible Bearbeitung der beiden Arbeitspakete ist möglich, mit der Maßgabe, dass der Zeitpunkt der Übergabe des Berichtes über das 1. Arbeitspaket sowie des Zwischenberichtes im 2. Arbeitspaket in Abstimmung mit den Auftraggebern festgelegt wird und der Abschluss des 2. Arbeitspaketes mit der Übergabe des Abschlussberichts am 30. April 2019 erfolgt. Dem jeweiligen Bericht ist ein management summary voranzustellen. Sofern EDV-basierte Anwendungen entwickelt werden, sind auch diese in geeigneter Form zu übergeben und zu übereignen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage zum aktuellen Projektstand zu berichten.